

neue caritas

C B P - I n f o



**CBP-Trägerforum:
Visionen und Praxis**

**Wie sich die UN-
Konvention auswirkt**

**Ge-HÖR-ig heraus-
gefordert**



Selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben ist möglich: im Bild der mundgesteuerte Bildschirmarbeitsplatz von Hildegard Nielebach, die in der Zentrale der Werthmann Werkstätten in Lennestadt-Meggen arbeitet.

LIEBE MITGLIEDER,

die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf der Grundlage der Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 25./26. November 2009 läuft mit einem ehrgeizigen Zeitplan weiter. Jedoch ist dieser Prozess leider wenig transparent hinsichtlich der Kriterien zur Beteiligung der Wohlfahrtspflege und der Fachverbände der Behindertenhilfe in den Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden von verschiedenen Bundesländern geführt. Sechs Begleitprojekte wurden initiiert:

1. Vereinheitlichung der Bedarfsermittlung (Arbeitsgruppe);
2. Zuordnung von Leistungen (Workshops);

3. Förderung des Persönlichen Budgets (Workshops);
4. Teilhabe am Arbeitsleben (Workshops);
5. Konversion stationärer Einrichtungen (Workshops);
6. Inklusive Sozialraumgestaltung (Workshops).

Im zweiten Projekt geht es um die Leistungspflicht vorrangig verpflichteter Leistungsträger. Diese ist bisher (insbesondere im Bereich der stationären Eingliederungshilfe mit Pauschallösungen) aus Sicht der Träger der Eingliederungshilfe zu deren Lasten und ungenügend realisiert. Die Pflegeversicherung bleibt mit einer Pauschale von zehn Prozent des Tagesvergütungssat-

zes, maximal 256 Euro pro Monat, in vielen Fällen hinter dem Betrag zurück, den sie für ambulante Leistungen bezahlen müssten. Die Behandlungspflege ist in vielen Bundesländern in der Leistungsvereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger enthalten, aber eigentlich eine Leistung der Krankenkasse. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist bei stationärer Eingliederungshilfe inbegriffen und pauschal geregelt mit einer nur geringen Selbstbeteiligung. Die Komplexleistung Frühförderung von Eingliederungshilfe und Krankenkasse ist eine unendliche Geschichte und schreckt ab, für komplexe Bedarfslagen weitere Komplexleistungen zu schaffen.

Nach meiner Überzeugung liegt die Ursache, dass Komplexleistungen nicht funktionieren, in der Institutionsorientierung unseres gegliederten Leistungssystems. Eine angemessene Kostenübernahme der beteiligten Leistungsträger auf Institutionsebene ist bisher nicht überzeugend gelungen. Der neue Versuch einer besseren Lösung setzt daher an der Person des Leistungsberechtigten, ihren konkreten Bedarfslagen und ihrem Leistungsanspruch an.

G rundsätzlich begrüßen wir das als Caritas. Wir fordern allerdings, dass die leistungsberechtigten Menschen dabei nicht alleingelassen werden, mit jedem einzelnen Leistungsträger zu verhandeln und die Leistungen notfalls zu erstreiten. Das würde ja bedeuten, dass ein behinderter Mensch die benötigten Leistungen erst einkaufen kann, wenn er für alle eine Zusage hat. Was passiert bis dahin? In aller Regel kann ein Anbieter nicht in Vorleistung treten (und gegebenenfalls auf seinen Kosten sitzen bleiben). Fehlende Kostenzusagen dürfen aber auch nicht auf dem Rücken der betroffenen Menschen ausgetragen werden!

In der stationären Eingliederungshilfe, also dort, wo es um die komplexen Bedarfslagen geht, ist der Anbieter bisher mit der Kostenzusage des Trägers der Eingliederungshilfe, also des Sozialhilfeträgers, abgesichert, da dieser nach dem Bruttoprinzip die Pauschalleistungen der Pflegeversicherung einzieht.

Unser Vorschlag zu einer sachgerechten Lösung, die die Belange der betroffenen Menschen, der Leistungsanbieter und

der Leistungsverpflichteten angemessen berücksichtigt, ist eine gesetzliche Regelung der Gesamtverantwortung und der Vorleistungspflicht. Diese sollen aus unserer Sicht bei der Sozialhilfe liegen, die das unterste Auffangnetz unseres Sozialstaates ist. Sie tritt bisher schon in Vorleistung, wenn sich die Auszahlung von Leistungen anderer Sozialversicherungsträger verzögert, beispielsweise wenn bei der Pflegekasse ein Antrag auf Pflegeleistungen gestellt wurde, das Prüfungsverfahren mehrere Wochen dauert und die Pflege schon stattfindet. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich, weil die Sozialhilfeträger ihrerseits in der Lage sein müssen, die vorrangig Leistungsverpflichteten in die Pflicht zu nehmen. Leider wird dieser aus unserer Sicht sachgerechte Lösungsvorschlag von der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe (BAGüS) bislang abgelehnt.

Wir werden bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe um eine solche Lösung kämpfen und bitten Sie, unsere Mitglieder, auch Ihre Einflussmöglichkeiten in die Politik und in die Verwaltung dahingehend zu nutzen, für den vorgenannten Vorschlag zu werben. Wir betrachten diesen Vorschlag als eine angemessene Vorkehrung im Sinne der UN-Konvention der Rechte behinderter Menschen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Elisabeth Kludas



Dr. Elisabeth Kludas

Vorsitzende des CBP
Kontakt: dr.kludas.cbp@t-online.de

Sozialpolitik/-recht

► Heimverträge enden stets mit dem Sterbetag des Bewohners

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 2. Juni 2010 entschieden, dass Heimverträge mit Bewohner(inne)n, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, stets mit dem Sterbetag des Bewohners/der Bewohnerin enden. Vereinbarungen, die eine Fortgeltung des Vertrages darüber hinaus vorsehen und zur Fortzahlung des Heimentgelts bezüg-

lich der Unterkunft und der gesondert berechenbaren Investitionskosten verpflichten, dürfen mit Leistungsempfänger(inne)n der Pflegeversicherung nicht geschlossen werden und sind unwirksam. Die Klage mehrerer Heimträger gegen entsprechende heimaufsichtsrechtliche Anordnungen ist damit auch in letzter Instanz erfolglos geblieben. Die Kläger betreiben vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Nach ihrem Mustervertrag endete der Heimvertrag erst zwei Wochen nach dem auf den Sterbetag des Bewohners folgenden Tag, falls der Heimplatz nicht zuvor neu belegt wurde. Für den Zeitraum der Fortgeltung des Vertrages mussten die Unter-

kunfts- und die anteiligen Investitionskosten weitergezahlt werden. Nur ersparte Aufwendungen wurden angerechnet. Der Beklagte beanstandete diese Vertragsklausel. Sie sei rechtswidrig, soweit sie Leistungsempfänger(innen) der Pflegeversicherung betreffe. Deren Zahlungspflicht ende nach dem Pflegeversicherungsrecht mit dem Sterbetag.

Die Kläger dagegen beriefen sich auf eine inzwischen außer Kraft getretene und durch eine vergleichbare Regelung im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ersetzte Vorschrift des Heimgesetzes, die Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Heimvertrages in begrenztem Umfang zuließ. Die Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg und dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt erfolglos.

Die Revisionen der Kläger hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen und ausgeführt, dass das Pflegeversicherungsrecht für Heimverträge mit Bewohner(inne)n, die stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung empfangen, eine spezielle, abschließende Regelung trifft. Danach endet der Heimvertrag ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung des Heimentgelts stets mit dem Sterbetag des Leistungsempfängers. Dies schließt eine Anwendung der allgemeinen, Fortgeltungsvereinbarungen zulassenden, heimrechtlichen Regelung aus. Sie ist nur anzuwenden auf Verträge mit Bewohner(inne)n, die keine stationären Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Mit der Spezialregelung für Verträge mit Leistungsempfängern der Pflegeversicherung will der Gesetzgeber eine Doppelfinanzierung von Leerständen verhindern, da diese in der Praxis bereits bei den Verhandlungen der Pflegesatzparteien im Rahmen der Auslastungskalkulation berücksichtigt würden (BVerwG 8 C 24.09 – Urteil vom 2. Juni 2010).

Andreas Riesterer

Diözesan-Caritasverband Freiburg

Kontakt: riesterer@caritas-dicv-fr.de

Aus dem Verband

► 5. CBP-Trägerforum entwickelt Visionen und blickt auf die Praxis

Visionen einer anderen Gesellschaftspolitik – Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung braucht Verlässlichkeit und Qualität: Zu diesem Thema trafen sich am 10. und 11. Juni in Dresden rund 80 Trägervertreter(innen) und Leitungsverantwortliche zum 5. CBP-Trägerforum. Zur Veranstaltung wurden hochkarätige Referent(inn)en aus Wissenschaft und Wohlfahrt eingeladen, die die kurzfristige Absage des Hauptredners, Heiner Geißler, gut kompensieren konnten. Am ersten Tag standen die Visionen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Spannende Impulse dazu gab unter anderem Monika Hoffmann-Badache (Landesrätin, Landschaftsverband Köln). Am zweiten Tag wurde die Blickrichtung auf das Praktische gelenkt. Untermehmerfragen wie auch Fragen zur Konversion und Umstrukturierungen von

Komplexeinrichtungen unter dem Druck der sich wandelnden Rahmenbedingungen wurden vorgestellt und diskutiert.

In nahezu allen Beiträgen ist deutlich geworden, dass die Behindertenhilfe keinerlei Rechtfertigungsdruck haben dürfte. Sie ist eine gesellschaftlich höchst erforderliche Dienstleistung, die unter anderem Menschen miteinander verbindet, die Arbeitsplätze schafft, die zum Erhalt des sozialen Friedens beiträgt und die ethische Standards einfordert. Entsprechend kollidieren in der Sache nur vermeintlich zwei gesamtgesellschaftliche Rahmenkonzepte: auf der einen Seite die extrem belasteten Sozialhaushalte, zugespitzt durch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise; auf der anderen Seite die von der letzten Bundesregierung in Kraft gesetzte UN-Behindertenrechtskonvention, die die rechtliche und lebensweltliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fordert. Die von Monika Hoffmann-Badache in ihrem Vortrag als Vertreterin der Kosten- und Leistungsträgerseite angebotene Entwicklungspartnerschaft ist eine Perspektive, die alle beteiligten Akteure einladen will, in einem schweren Fahrwasser gemeinsam beste Lösungen im Interesse der Menschen mit Behinderung zu finden. Der weitere Diskussionsprozess um eine Neufassung der Eingliederungshilfe wird zeigen, welche Ergebnisse erzielt und erreicht werden können. Tagungsdokumentation unter: www.cbpcaritas.de/53613.asp hi

► Inklusion ist möglich – 2. Ökumenischer Kirchentag

Beim 2. Ökumenischen Kirchentag vom 12. bis 16. Mai 2010 in München („Damit ihr Hoffnung habt“) hatten die Teilnehmer(innen) die Gelegenheit, ein vielfältiges Programm wahrzunehmen. Besonders beeindruckt hat uns (zwei Mitarbeiterinnen der CBP-Geschäftsstelle) die Podiumsdiskussion mit dem Titel „All inclusive – Haben Gesellschaft und Kirche Platz für alle?“ In seiner Einführung zeigte Pfarrer Rainer Schmidt aus Bonn auf humorvolle Art aus Sicht eines „Betroffenen“ die Grenzen in den unterschiedlichen Lebensbereichen von Menschen mit und ohne Behinderung auf. Auch in seinen Büchern bereichert er eindrucksvoll den (nichtbehinderten) Leser mit lebensnahen Erfahrungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderung. Inklusion ist seiner Meinung nach möglich, wenn die Unterteilung der Menschen in „behindert“ und „nicht behindert“ entfällt. Stattdessen sollte sich der Hilfebedarf an der „Begrenzung“ jedes Menschen orientieren, ob behindert oder nicht. Obwohl sich in der Behindertenhilfe viel getan hat, wurde in der anschließenden Diskussion unter anderem mit Klaus-Dieter Kottnik (Präsident des Diakonischen Werkes der EKD), Vertreter(inne)n der Wohlfahrtspflege und Christian Judith (Aktivistin in der emanzipatorischen Behindertenbewegung), deutlich, wie weit auch heute noch Anspruch und Wirklichkeit auseinanderliegen. Aber wir haben Hoffnung ...

Simone Andris und Zorica Bozic

Kontakt: cbp@caritas.de

► **Fachbeirat „Sinnesbehinderung“: Ge-HÖR-ig herausgefordert**

Die dreitägige Tagung des Fachbeirates „Hilfen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung“ im April dieses Jahres in Würzburg stand unter dem Thema „Ge-HÖR-ige Herausforderung – Begleitung von hörgeschädigten Menschen mit zusätzlichen Behinderungen“. In seinem Eingangsreferat ging Thomas Beckersjürgen vom Behandlungszentrum für Hörgeschädigte Lengerich auf die besondere Herausforderung von mehrfachbehinderten hörgeschädigten Menschen mit psychischen Auffälligkeiten ein. Er betonte, dass der gesamte diagnostische und therapeutische Prozess bei hörgeschädigten Menschen ungleich schwieriger ist als bei Hörenden, weil eine erhebliche kommunikative Behinderung dazukomme. Es brauche entsprechend Mitarbeiter(innen), die mit den kommunikativen Bedürfnissen von hörgeschädigten Menschen vertraut sind.

Im gleichen Kontext standen auch die Referate von Lisa Eidens von der Arbeitsgemeinschaft „Leben auf dem Trapez“ der Erziehungshilfe Bremen, die in Gebärdensprache die Beratung von hörgeschädigten Menschen unter Berücksichtigung des systemischen Ansatzes vorstellte, und von Jürgen Schultheiß (Regens Wagner Zell, Hilpoltstein). Sehr praxisnah sprach er über den „pädagogisch-therapeutischen Umgang mit mehrfachbehinderten gehörlosen Menschen“. Einen weiteren praxisnahen Beitrag lieferte Fritz Grasberger von der Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation in Ursberg. Die Referate bildeten die Grundlage für kollegialen Austausch. Der Transfer wurde in Arbeitsgruppen und im Plenum wahrgenommen.

Auf der Arbeitstagung hatten auch zwei aktuelle Themen aus der Behindertenhilfe ihren Platz: So informierte Ulrich Hase, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten-Selbsthilfe und Fachverbände und Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Schleswig-Holstein die Tagungsteilnehmer(innen) über die Auswirkungen der UN-Konvention für die Menschen mit einer Hörschädigung. Markus Pflüger, Vorsitzender des Fachbeirates Menschen mit Lernbehinderung und geistiger Behinderung im CBP, erläuterte die Grundstruktur der ICF-Kriterien.

Im Rahmen der Tagung verabschiedeten sich die Mitglieder des Fachbeirates und die Teilnehmer(innen) von Norbert Rapp (Heiligenbronn) als zuständigem Vorstandsmitglied im CBP. Er legte seine Ämter im CBP aus gesundheitlichen Gründen nieder (vgl. CBP-Info 2/2010). Der Fachbeirat dankt Norbert Rapp von Herzen für sein langjähriges unermüdliches Engagement und wünscht ihm, dass er bald wieder zu guter Gesundheit kommt (die Tagungsdokumentation unter: www.cbp.caritas.de/53613.asp)

Beate Mayer

Vorsitzende des Fachbeirates „Hilfen für Menschen mit einer Sinnesbehinderung“

Kontakt: beate.mayer@stiftung-st-franziskus.de

► **Auswirkungen der UN-Konvention auf Werkstätten**

Gut 170 Teilnehmende kamen vom 27. bis 29. April 2010 zur CBP-Fachtagung „Inklusion inklusive? – Die Auswirkungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf die Werkstatt für behinderte Menschen“ nach Freiburg. Michael Wunder vom Beratungszentrum Alsterdorf und Mitglied des deutschen Ethikrates lehnte in seinem Eröffnungsvortrag Sonderrechte für Menschen mit Behinderung ab. Er beschrieb vielmehr die Konvention als eine Konkretisierung lediglich des allgemeinen Menschenrechtsschutzes für diese Gruppe, weil sie in besonderer Weise Schwierigkeiten beim Zugang zu diesen Rechten habe und Gefährdungen ausgesetzt sei. Es sei „eine besonders hervorgehobene Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung, Diskriminierung entgegenzuwirken.“ Die Menschenwürde werde in der Konvention einerseits wirksam durch „die individualethisch begründeten Freiheitsrechte – ‚Autonomy Rights‘ als Anspruchsrechte auf Selbstbestimmung, auf Persönlichkeitsentfaltung, auf Individualität, auf Meinungsfreiheit, auf Teilhabe – und andererseits durch die sozialetisch begründeten Schutzrechte – ‚Care Rights‘ als Schutz- und Abwehrrechte bei Schwäche und Bedürftigkeit“, so Wunder.

Professor Gerd Grampp von der Agentur für Forschung, Entwicklung, Beratung und Schulung in der Rehabilitation (Afebs Reha) Memmelsdorf, betonte in seinem Vortrag die Konzepte des „universellen Designs“ und der „angemessenen Vorkehrungen“ als grundlegend für die Verwirklichung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Er forderte mit Blick auf das Übereinkommen unter anderem ein Verbot der Diskriminierung, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Stellenvermittlung, Berufsausbildung und Weiterbildung, Förderung von Selbstständigkeit, öffentliche und private Beschäftigung sowie die Möglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Erfahrungen zu sammeln. Statt diskriminierender Sonderform sieht er eine „angemessene berufliche Bildung“ und inklusive „Berufsausbildung nach § 66 BBiG“ für möglich an und fordert die Werkstatt auf, sich zum „Kompetenzzentrum für Berufsausbildung (geistig) behinderter Menschen“ weiterzuentwickeln.

Ottmar Miles-Paul, Landesbehindertenbeauftragter von Rheinland-Pfalz, berichtete, dass Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland auf der Grundlage der UN-Konvention einen Landesaktionsplan erstellt hat, der die Ziele der einzelnen Ressorts der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention darstellt. Für den Aktionsplan zum Kernthema Arbeit formulierte er folgende Vision: „In Rheinland-Pfalz arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. ... Behin-

derte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht ... Arbeitgeber(innen) nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.“

Vor dem Hintergrund dieser Vorträge erörterten Trägerverantwortliche, Leiter(innen) und leitende Fachkräfte aus Werkstätten und Tagesförderstätten in der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie die Herausforderung der UN-Konvention für die sozial- und fachpolitische Diskussion und die bestehende Struktur der Werkstatt. In mehreren Workshops konnten vielfältige Blicke auf die Verwirklichung von selbstbestimmter Teilhabe diskutiert werden. Das anschließende „Forum-Praxis“ nutzten viele Einrichtungen, ihre innovativen Angebote rund um die Werkstatt vorzustellen und in den Diskurs zu bringen.

Die Tagungsteilnehmenden stimmten zum Abschluss einstimmig der folgenden Empfehlung an den Ausschuss „Teilhabe am Arbeitsleben“ des CBP zu:

1. Die Teilnehmenden der Tagung sehen die Notwendigkeit, sich mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung auseinanderzusetzen. Sie bewerten das Übereinkommen als einen bedeutsamen Anstoß, die Stellung von Menschen mit Behinderung innerhalb der Gesellschaft und die Rolle der Einrichtungen in den Prozessen der Rehabilitation und Teilhabe neu zu bedenken.
2. Sie bejahen die Grundaussage des Übereinkommens, Menschen mit Behinderung als gleichwertige Bürger(innen) der Gemeinschaft zu sehen und unterstützen den Gedanken der Inklusion als „vorbehaltlose und nicht weiter an Bedingungen geknüpfte Einbezogenheit und Zugehörigkeit“ von Menschen mit Behinderung. Diese Aussage gilt auch für Menschen mit schwersten Behinderungen.
3. Sie sehen ihre Verantwortung, als Einrichtungsvertreter(innen) und Dienstleister einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft und in der Gemeinschaft zu übernehmen.
4. Sie anerkennen das Grundrecht, dass auch Menschen mit Behinderung mit eigener Arbeit und Tätigkeit einen Beitrag zur Gesellschaft erbringen, und anerkennen die Forderung, dass ohne Zweifel auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben müssen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.
5. Sie tragen dazu bei, dass auch Menschen mit Behinderung dies in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld realisieren können und bejahen die Entscheidung des Menschen mit Behinderung auf freie Wahl.
6. Sie bringen ihre Erfahrungen und Kenntnisse, die sie auf dem Feld von beruflicher Bildung, beruflicher Ausbildung und beruflicher Tätigkeit gesammelt haben, in diese Prozesse ein.
7. Sie erklären ihre Bereitschaft, die Prozesse der beruflichen Bildung, Ausbildung, Rehabilitation und Teilhabe am Arbeits-

leben in Korrespondenz mit dem Menschen mit Behinderung zu planen und zu realisieren. Die Einbeziehung des Betroffenen in die individuelle Rehabilitation ist unabdingbarer Bestandteil.

8. Sie fördern die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, dass diese möglichst weitgehende eigene Entscheidungen treffen können. Dazu bieten sie ihm Wahlmöglichkeiten. Dies beinhaltet auch die Option einer Entscheidung zu einer Überleitung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

9. Sie sehen die Werkstatt und die Förderstätte als eine Option der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe.

10. Sie beauftragen den Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben, für die Werkstätten und Förderstätten weitere Handlungsschritte zu erarbeiten und bejahen sein Anliegen, die oben genannten Zielsetzungen mit geeigneten Aktionen beispielsweise mit einem Aktionsplan zu verfolgen. Die Dokumentation zu der Tagung kann auf der Homepage des CBP nachgelesen werden: www.cbpcaritas.de/53613.asp

Frank Pinner

Kontakt: frank.pinner@caritas.de

Information

► Sozialwerk St. Georg: Ombudsmann für Menschen mit Assistenzbedarf

Mit Fritz Krueger hat das Sozialwerk St. Georg seit Mai 2010 zum ersten Mal in seiner Geschichte einen „Ombudsmann“, der sich ehrenamtlich für die Belange der Klient(inn)en einsetzt. Krueger, der bis zu seiner Pensionierung im Februar 2010 als Holding-Geschäftsführer der Josefs-Gesellschaft gearbeitet hat, beschreibt seine neue Aufgabe so: „Wenn Menschen mit Behinderung innerhalb des Sozialwerks sich ungerecht behandelt oder nicht informiert fühlen oder mit Entscheidungen nicht einverstanden sind, werde ich die Beschwerde aufnehmen und versuchen, das Problem gemeinsam mit dem oder der Betroffenen zu lösen.“ Der Ombudsmann bietet eine ergänzende, also zusätzliche Beschwerdemöglichkeit (PM, siehe auch www.sozialwerkst-georg.de, „Nachrichten“).

Impressum

neue caritas CBP – Info

POLITIK PRAXIS FORSCHUNG

Redaktion: Dr. Thorsten Hinz (hi) (verantwortlich), Corinna Tröndle (ct), Dr. Franz Fink (ff), Manuela Blum
Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel. 07 61/200-301, Fax: 07 61/200-666

.....
CBP-Redaktionssekretariat: Simone Andris, Tel. 07 61/200-301,
Fax: 200-666, E-Mail: cbp@caritas.de

.....
Vertrieb: Rupert Weber, Tel. 07 61/200-420, Fax: 200-509,
E-Mail: rupert.weber@caritas.de

.....
Titelfoto: Jörg Stipke

.....
Nachdruck und elektronische Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.

.....
Herausgegeben vom CBP e. V. in Freiburg

► **St. Vincenzstift Aulhausen wird Mitglied der Josefs-Gesellschaft**

Das St. Vincenzstift Aulhausen, eine große caritative Stiftung der Behindertenhilfe, trat zum 1. Juni 2010 der Josefs-Gesellschaft (JG) bei. Damit sind künftig die Einrichtungen des St. Vincenzstift der JG-Gruppe angeschlossen, einem katholischen Träger mit bundesweit 17 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Krankenhäusern. Die Rechtsaufsicht liegt weiter beim Bistum Limburg, die Stiftung bleibt erhalten. Informationen unter: www.jg-gruppe.de und www.st-vincenzstift.de

► **„Wir wissen selbst am besten, wo und wie wir wohnen wollen!“**

So oder ähnlich könnte das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zum Ausdruck gebracht werden. Am 24. April 2010 trafen sich die Angehörigenvertreter der Diözesen zu ihrer BACB-Mitgliederversammlung (Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigenvertretungen in Caritas-Einrichtungen der Behindertenhilfe). Dabei wurde ein Positionspapier verabschiedet, in dem 15 sozialpolitische Themen angesprochen werden. Eine zentrale Forderung wird in Punkt 3 formuliert: „Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung sowie das im Grundgesetz garantierte Recht auf Freizügigkeit müssen gestärkt werden. Menschen mit Behinderung sollten in einer Form leben können, die von ihrer persönlichen Konstitution her möglich ist und die ihrem jeweiligen Willen entspricht. Die formal gesetzlich vorhandene Freizügigkeit ist im täglichen Leben durchzusetzen und zu sichern ... Erst eine Vielfalt der Hilfeangebote ermöglicht die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes. Das bedeutet, dass auch in Zukunft genügend stationäre Wohnheimplätze vorgehalten werden müssen.“

Eingedenk der gegenwärtigen Diskussion über die finanzielle Lage der Kommunen fordern Angehörige Verlässlichkeit und somit Bestand an einer ausreichenden Zahl von Plätzen in vollstationären Einrichtungen. Kleinere, dezentrale und ortsnahe Wohn- und Versorgungsangebote erscheinen zwar wünschenswert, sind aber kaum kostengünstiger als die derzeit bestehenden Einrichtungen. Damit dürfte die Vision der UN-Behindertenrechtskonvention von Inklusion auch der geistig und mehrfach behinderten Menschen an ihre Grenzen stoßen. Für Menschen mit schwerer und geistiger Behinderung ist die abschließliche „Ambulantisierung“ aus Sicht der Angehörigen keine Lösung. Auch in vollstationären Einrichtungen ist selbstbestimmte Teilhabe zu realisieren. Alle 15 sozialpolitischen Positionen der BACB finden Sie unter www.caritas.de/bacb, „Veröffentlichungen“.

Udo Adamini

Erster Vorsitzender BACB
Kontakt: bacb@freenet.de

► **Ratgeber zum neuen WBGV in leichter Sprache**

Die wichtigsten Punkte zum Wohn- und Betreuungsgesetz, das am 1. Oktober 2009 in Kraft trat, werden auf elf Seiten in leichter Sprache dargestellt und erläutert. Der Ratgeber der Lebenshilfe steht auf www.lebenshilfe.de unter der Rubrik „Leichte Sprache“ zum Download zur Verfügung. ct

Personen

► **Neue Zuständigkeiten im CBP-Vorstand**

Johannes Magin, Vorstandsmitglied und Leiter der Abteilung Berufliche Rehabilitation der Katholischen Jugendfürsorge Regensburg, wurde zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden des CBP als Nachfolger von Norbert Rapp gewählt. Die Zuständigkeit für den Ausschuss „Pastoral“ und die Kooperation mit der Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes übernimmt Jürgen Kunze, Vorstandsmitglied und Direktor der Stiftung Haus Lindenhof. Der Fachausschuss „Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung“ hat Michaela Kopp als neues Vorstandsmitglied benannt. Sie ist Fachbereichsleiterin im Caritasverband für das Dekanat Emsdetten-Greven und war bisher Mitglied im Fachausschuss „Wohnen und Lebensgestaltung“. Eine neue Übersicht mit allen Vorstandsmitgliedern finden Sie auf www.cbp.caritas.de/53600.asp



Johannes Magin, der neue stellvertretende Vorsitzende des CBP

► **Frank Frese ist neuer Geschäftsführer der Josefs-Gesellschaft**

Frank Frese ist seit kurzem neuer Geschäftsführer und Vorstandsmitglied der Josefs-Gesellschaft (JG). Damit tritt er die Nachfolge von Fritz Krueger an, der die JG 15 Jahre lang geprägt hatte und im April 2010 in den Ruhestand gegangen ist.

Zusammen mit dem langjährigen Vorstandsmitglied und Geschäftsführer Theodor Michael Lucas, der jetzt in beiden Funktionen die Rolle des Sprechers übernimmt, bildet Frese die Doppelspitze in der Josefs-Gesellschaft. Zuletzt war Frank Frese als Leiter des Einrichtungsverbands Betreuungszentrum Steinhöring in der Nähe von München tätig (siehe PM, www.jg-gruppe.net).

CBP-Kalender

Fachtagungen	Wann?	Wo?	Wer?
Austauschtreffen Online-Beratung	28./29.09.2010	Frankfurt a.M.	Online-Berater(innen) im CBP
Person(en)zentrierte Hilfen – Die neue leistungsrechtliche Perspektive für die Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine gemeinsame Fachtagung der Kontaktgesprächsverbände	30.9./1.10.2010	Berlin	Führungs- und Leitungskräfte (der CBP hat ein Teilnahmekontingent von 30 Personen)
Fachtagung: Fokus Familie – Auswirkungen veränderter Familienwelten auf die Angebotsentwicklung von Einrichtungen und Diensten	06./07.10.2010	Nürnberg	Leiter(innen) von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie mit Angeboten für Kinder und Jugendliche wie Wohneinrichtungen, (heilpädagogische) Tageseinrichtungen, Förderschulen, Frühförder- und Beratungsstellen
Online-Schulung	09./10.11.2010	Würzburg	Online-Berater(innen) im CBP
Forum Umwandlung – Komplexeinrichtungen auf dem Weg zur Teilhabe 8. Informations- und Erfahrungsaustausch	15./16.11.2010	Frankfurt a.M.	Projektverantwortliche, Projektmitarbeiter(innen) sowie Interessierte
CBP-Mitgliederversammlung	25./26.11.2010	Lutherstadt Wittenberg	Vertreter der Mitgliedseinrichtungen
Arbeitsreffen der Schulleitungen von Fachschulen der Heilerziehungspflege, -hilfe und Fachschulen (Fachakademien) der Heilpädagogik in der Caritas	01./02.12.2010	Frankfurt a.M.	Schulleitungen von Fachschulen der Heilerziehungspflege, -pflegehilfe und Fachschulen (Fachakademien) der Heilpädagogik
Fachtagung des Ausschusses Teilhabe am Arbeitsleben	17.–19.05.2011	Dresden	Leitungen und Fachkräfte aus Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, z. B. Werkstätten, Integrationsbetriebe, Tagesförderstätten, Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke

Bitte achten Sie auf die aktuellen Termine und Ausschreibungen auf unserer Homepage www.cbp.caritas.de

Literaturtipps

► **Recht auf Teilhabe**

Bundesvereinigung SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen: Publikation zur Tagung Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Möglichkeiten bei Teilleistungsschwächen und AD(H)S am 17./18. Oktober 2009. 13,60 Euro.

Was bedeutet Teilhabe? Wer kann wann, wie und woran teilhaben? Geht es um gesetzliche Regelungen oder um das zwischenmenschliche Miteinander? Kann man Teilhabe verlangen oder wird sie gewährt? Es zeigt sich, dass der Begriff der Teilhabe verschieden gedeutet werden kann, je nachdem, ob er sich auf die Sozialgesetzgebung oder auf die gesellschaftliche Realität bezieht. Auch das Persönliche Budget als eine spezielle Form der Teilhabe wird beleuchtet. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit medizinischen und gesellschaftsrelevanten Aspekten von Teilhabe.

Elisabeth Kludas

► **Erzählungen aus dem Leben**

Fischer, Julia; Ott, Anne; Schwarz, Fabian (Hrsg.): Mehr vom Leben. Frauen und Männer mit Behinderung erzählen. Bonn : Balance Buch + Medien, 280 S., 14,95 Euro

Der Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen (BVKM) hat in Zusammenarbeit mit der Aktion Mensch einen Schreibwettbewerb ausgerufen, bei dem über 300 Texte eingegangen sind. Die 80 ausgewählten Geschichten für das Buch „Mehr vom Leben. Frauen und Männer mit Behinderung erzählen“ zeigen einen breiten Querschnitt und lassen Frauen und Männer mit verschiedenen Behinderungen und unterschiedlichen Lebenserfahrungen zu Wort kommen. Die authentischen und auch humorvollen Texte dieses Buches sorgen für manche überraschende Einsicht. Die meist selbstbewusste Sichtweise behinderter Frauen und Männer auf ihren Alltag ist ein Mutmacher für Menschen, die mit Behinderung leben, ihre Familien und andere Interessierte. Bestellung über www.balance-verlag.de

► **Wenn das Verhalten ein Problem ist**

Dosen, Anton: Psychische Störungen, Verhaltensprobleme und intellektuelle Behinderung : Ein integrativer Ansatz für Kinder und Erwachsene. Göttingen : Hogrefe-Verlag, 2010, 405 S., 46,95 Euro.

Anton Dosen, Experte auf dem Gebiet der psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten bei geistig behinderten Menschen, liefert ein Grundlagenwerk zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen und Verhaltensproblemen bei Menschen mit einer Intelligenzmindering.

ct

Filmtipp

► **Me too – Wer will schon normal sein?**

Ein ungewöhnlicher Film über Freundschaft und Liebe: Der 34-jährige Spanier Daniel ist der erste Europäer mit Downsyndrom, der die Universität abgeschlossen hat. Bei seinem Job als Sozialarbeiter trifft er die unkonventionelle Laura und verliebt sich in sie. Der Film wurde mehrfach preisgekrönt und kommt am 5. August in die Kinos. Der CBP ist Mitunterstützer beim Kinostart.

hi



NACHGEDACHT



Dr. Thorsten Hinz

Geschäftsführer des CBP
E-Mail: cbp@caritas.de

Liebe Mitglieder,

seit dem 1. Januar 2010 sind sogenannte „Spätabtreibungen“ durch das „Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskon-

fliktgesetzes“ neu geregelt. Nach wie vor dürfen Schwangerschaften aus medizinischen Gründen jederzeit abgebrochen werden. Ärzt(inn)e(n) sind aber nun in der Pflicht, wenn Fehlbildungen beim Ungeborenen festgestellt werden, die betroffenen Frauen zu beraten und diese an andere professionelle Beratungsstellen zu verweisen. Die Frauen müssen dann eine dreitägige Bedenkzeit einhalten, bevor ein Abbruch aus medizinischen Gründen möglich ist. Ärzt(inn)en, die der Beratungspflicht nicht oder ungenügend nachkommen, droht ein Bußgeld. Bei der Bundestagsentscheidung für die Gesetzesinitiative am 13. Mai 2009 wurde erneut der Aspekt der statistischen Erfassung abgelehnt, was es auch künftig sehr schwer machen wird zu beurteilen, wie viele Frauen und Familien betroffen sind. Schon jetzt aber deutet sich an, dass das Gesetz einen erheblichen Zusatzdruck auf die Ärzt(inn)e(n) ausübt – mit bedrückenden Konsequenzen für die betroffenen Frauen. Professor Giovanni Maio, Mitglied des Ausschusses für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen der Bundesärztekammer, schreibt hierzu: „Viele Ärzte neigen dazu, die Befunde sehr drastisch darzulegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass man ihnen Regressforderungen stellt. Wenn sie die Diagnose drastisch formulieren und so tun, als wäre es eine Katastrophe, ein Kind mit Trisomie 21 (Downsyndrom) zu bekommen, ist ein Schwangerschaftsabbruch oft schon programmiert. Man müsste das Haftungsrecht entschärfen, damit Ärzte diese Befürchtung nicht mehr haben müssen. [...] Die jetzige Rechtslage aber bedingt es, dass Mediziner den Frau-

en oft keine Zuversicht geben und ihnen zu häufig zu einem Abbruch raten. [...] Ich halte es für sehr bedenklich, dass im Zuge der Pränataldiagnostik die Schwangerschaft zu einer Krankheit gemacht wurde. [...] es führt zu einem fatalen Verlust einer Kultur der Solidarität, wenn man meint, man muss werdendes Leben durchmustern, bevor man es annimmt“ (In: Information Philosophie, Mai 2010, Nr. 2, S. 114).

Eine große Studie unter Leitung von Ester Garne, dargestellt in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „International Journal of Obstetrics and Gynaecology“, hat europaweit Daten zu ermitteln versucht, um ein besseres Kontextverständnis zum Thema Spätabtreibungen zu finden. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Vielzahl von Einflüssen eine Rolle spielt. Von technischen Ursachen über die Art und Qualität der Ultraschalluntersuchungen, ethischen und religiösen Haltungen bis hin zu großen kulturellen und regionalen Unterschieden zieht sich eine große Bandbreite an Indikatoren. Auf tausend Geburten gerechnet gibt es mit 0,1 die wenigsten „Spätabbrüche“ in den Niederlanden, Dänemark und Norwegen. Die meisten gibt es in Frankreich mit 2,65. In Deutschland liegt die ermittelte Zahl bei 0,2. In Irland sind Schwangerschaftsabbrüche wegen fötaler Fehlbildungen ganz verboten.

All das zeigt, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Teilhabe- und Inklusionsdebatten auch darüber Klarheit hergestellt werden muss, wie Familien und Frauen, die in der Schwangerschaft mit der Nachricht einer fötalen Schädigung oder Beeinträchtigung konfrontiert werden, besser von der jeweiligen Gemeinschaft und Gesellschaft unterstützt werden können, das künftige Kind anzunehmen und zu empfangen. Die unabhängigen Schwangerschaftsberatungsstellen unter dem Dach der Caritas stehen hier regelmäßig vor großen Herausforderungen. Die rechtliche Ebene und die damit verbundene Rolle der Ärzte ist dabei ein wichtiger Aspekt unter vielen anderen.

Ihr Thorsten Hinz